

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.528 vom 28. März 2022

Ag Versicherungsgericht, 2022-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2021.528

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.528 du 28 mars 2022

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.528 del 28 marzo 2022

Erwägungen

E. 4

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Ein Sachverhalt gilt dann als überwiegend wahrscheinlich, wenn für seine Existenz aufgrund der verfügbaren Anhaltspunkte eindeutig mehr spricht als für die Verwirklichung abweichender Tatsachen. Die blossе Möglichkeit eines Sachverhalts genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221; 126 V 353 E. 5b S. 360). Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als die Wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 363 E. 5b; 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

- 6 -

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, beim Pflegeheim Herosé handle es sich um einen eigenwirtschaftlichen Betrieb in Form einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Weder bestünden eine über die Subjektfinanzierung hinausgehende finanzielle Teilhabe und insbesondere eine staatliche Defizitgarantie durch die Einwohnergemeinde, noch seien solche vorgesehen. Arbeite das Pflegeheim Herosé nicht wirtschaftlich und könne seine Betriebskosten nicht vollumfänglich über die erhobenen Taxen decken, sei das Betriebsdefizit durch den sogenannten Pflegeheimfonds zu begleichen. Für diesen Fonds werde indessen kein Steuersubstrat verwendet. Das Pflegeheim Herosé trage mithin das Betriebsrisiko selber und erfülle die entsprechende Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeit (vgl. Beschwerde, S. 4 ff.).

E. 5.2

Das Pflegeheim Herosé wird gemeinsam mit dem Pflegeheim Golatti als Eigenwirtschaftsbetrieb der Beschwerdeführerin durch deren Abteilung Pflegeheime geführt (vgl. <https://www.pflegeheime-aarau.ch/>, letztmals besucht am 9. März 2022; § 2 Abs. 1 der Verordnung der Beschwerdeführerin über die Pflegeheime Herosé und Golatti [PflegeheimeV / SRS 8.8-1] vom 16. März 2015). Ob es sich bei diesem – so die Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde, S. 4) – um eine unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 GG (SAR 171.100) oder um eine eigenständige organisatorische Einheit der Zentralverwaltung der Beschwerdeführerin handelt, kann letztlich offenbleiben. Entscheidend ist vorliegend einzig, ob das Pflegeheim Herosé – ungeachtet dessen konkreter rechtlicher Ausgestaltung – insofern eine finanzielle Autonomie aufweist, als es allfällige Betriebsverluste selber zu tragen hat.

E. 5.3

Gemäss § 14 Abs. 1 PflG (SAR 301.200) erfolgt die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen. Bei den Pflegeheimen der Beschwerdeführerin besteht demnach von Gesetzes wegen eine Spezialfinanzierung, d.h. deren Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe (Betreuung und Pflege älterer Menschen) sind zweckgebunden (vgl. § 91g Abs. 1 GG). So sind die Betriebskosten des Pflegeheims Herosé aus den Hotel-, Pflege- und Betreuungskosten, inkl. der Bezahlung der Sonderleistungen, sowie durch Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen, privaten Spenden und öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu decken (vgl. § 14 f. des Reglements der Beschwerdeführerin über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti [Taxreglement Pflegeheime / SRS 8.8-2] vom 11. Mai 2015). Der Betrieb wird mithin hauptsächlich durch zweckbestimmte Gebühren finanziert, wobei sich die öffentliche Hand allenfalls an den durch die individuellen Pflegebeiträge un-

- 7 - gedeckten Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims finanziell beteiligt (vgl. etwa § 14a Abs. 1 PflG). Dem Jahresbericht 2020 der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass es – nebst diversen weiteren Fonds – einen Pflegeheimfonds gibt (vgl. Beschwerdebeilage 2, S. 92). Wie die Beschwerdeführerin überzeugend und nachvollziehbar aufzeigt (vgl. Beschwerde, S. 6), wird dieser Fonds nicht durch Steuereinnahmen, sondern durch die Ertragsüberschüsse der Pflegeheime sowie Zuwendungen Privater geäufnet. Sind die finanziellen Mittel des Fonds aufgebraucht, weist das Pflegeheim Herosé gegenüber der Beschwerdeführerin zwar eine Schuld auf. Dabei handelt es sich im Ergebnis jedoch nicht um eine (vorliegend im Vordergrund stehende) staatliche Defizitgarantie, sondern um eine blossе "Vorschussleistung" des Gemeinwesens, welche in den Folgejahren – entsprechend dem Konstrukt einer Spezialfinanzierung – mittels Erhöhung der Taxen zu begleichen ist. Daran ändert auch nichts, dass die Verfügungsgewalt über den Pflegeheimfonds bei der Beschwerdeführerin liegt (vgl. VB 168), denn jene beinhaltet offensichtlich einzig die Berechtigung zur (administrativen) Auslösung allfälliger Entnahmen ("Beiträge") aus dem Fonds (vgl. VB 168), ohne dass daraus eine (mögliche) finanzielle Beteiligung der Beschwerdeführerin mittels Steuergeldern abgeleitet werden könnte. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass auch viele private Spender "etwas für ihr Heim tun" möchten, ohne "als 'Defizitgarant' in Erscheinung [zu] treten" (vgl. VB 167).

E. 5.4

Daraus ergibt sich mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. E. 4. hiervor), dass das Pflegeheim Herosé als selbsttragende Einrichtung ausgestaltet ist und kostendeckend zu wirtschaften hat, mithin auch das Betriebsrisiko selber trägt. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen existenzbedrohenden Überschuldung des Pflegeheims finanzielle Unterstützung leisten würde, um dessen Betrieb aufrechtzuerhalten und dessen Weiterbestand sicherzustellen. Letztlich besteht eine solche – zumindest theoretische – staatliche Defizitgarantie indessen immer bei Institutionen, welche für das Gemeinwesen eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Würde allein darauf abgestellt, dürften diesen nie Kurzarbeitsentschädigungen ausgerichtet werden. Das entspricht jedoch nicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeit erfüllt sein können (vgl. E. 3.2. hiervor).

E. 5.5

Da ausweislich der Akten, den (schlüssigen und nachvollziehbaren) Ausführungen der Beschwerdeführerin sowie den einschlägigen rechtlichen Grundlagen nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Hand bzw. die Beschwerdeführerin allfällige Defizite des Pflegeheims Herosé übernehmen würde, trifft es entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners nicht zu, dass das Pflegeheim selbst kein Betriebsrisiko zu tragen hat. Die

- 8 - ursprüngliche Verfügung vom 17. März 2021, mit welcher der Beschwerdegegner keinen Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erhob (vgl. VB 178 ff.), erweist sich unter diesem Gesichtspunkt nicht als geradezu unvertretbar und im Ergebnis nicht als zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne. Es liegt mithin kein Wiedererwägungsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG vor und der Beschwerdegegner hätte im Rahmen des Voranmeldungsverfahrens – in Würdigung der damals bereits bekannten oder als bekannt vorauszusetzenden konkreten Umstände – auf die ursprüngliche Verfügung nicht zurückkommen dürfen. Das Rechtsbegehren 1 der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde, S. 1) ist folglich gutzuheissen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt mit Rechtsbegehren 2, "[d]ie Kurzarbeit für die Betriebsabteilung Herosé sei entsprechend der Voranmeldung und Verfügung vom 17. März 2021 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2021 zu bewilligen" (vgl. Beschwerde, S. 1).

E. 6.2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur diejenigen Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu welchen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung bzw. eines Entscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Entscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn keine Verfügung bzw. kein Entscheid ergangen ist (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_394/2021 vom 6. Juli 2021 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 6.3

Mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2021 wurde die Verfügung vom 22. Juni 2021 betreffend "Voranmeldung von Kurzarbeit", wonach zum einen die Verfügung vom 17. März 2021 in Wiedererwägung gezogen und "annulliert", zum anderen Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erhoben worden war (vgl. VB 171 ff.), im Ergebnis bestätigt (vgl. VB 95 ff.). Der mit Rechtsbegehren 2 geltend gemachte Anspruch geht demnach über den Streit- und Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hinaus, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Der Beschwerdegegner wird vielmehr im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung der Abteilung Pflegeheime der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2021 (vgl. VB 119 ff.) die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung zu prüfen haben, so etwa, ob der durch das Pflegeheim Herosé erlittene Arbeitsausfall im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. b

- 9 - AVIG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG als anrechenbar bzw. unvermeidbar zu gelten hat (vgl. E. 3.1.1. hiervor).

E. 7

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2021 – der an die Stelle der Verfügung vom 22. Juni 2021 trat (vgl. KIESER, a.a.O., N. 74 zu Art. 52 ATSG) – aufzuheben. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht ein- zutreten.

E. 8.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 8.2

Ausgangsgemäss hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Da sie jedoch als Ge- meinwesen in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegt (vgl. KIESER, a.a.O., N. 219 zu Art. 61 ATSG) und zudem nicht anwaltlich vertreten ist, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2021 aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 10 - Zustellung an: die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 28. März 2022 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Birgelen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.